

Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler

Vollstreckungsgericht

Az.: 6 K 14/24

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 15.04.2026

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 24.06.2026	14:00 Uhr	106, Sitzungssaal	Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55-57, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bad Neuenahr

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Bad Neuenahr	Flur 16 Nr. 1878/386	Gebäude- und Freifläche, Heerstraße 96	636	7973 BV1

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Alt-historisches 2-3 Familien-Wohnhaus - Art „Jugendstil-Stadtvilla“ - Baujahr ca. 1905 mit zwei rückwärtigen Anbauten bzw. Nebengebäuden (heutige Nutzung als Einfamilienhaus mit zwei Ferienwohnungen, in Teilbereichen ausgebaut und saniert) am Stadtrand des Ortsteils Bad Neuenahr

Verkehrswert:

663.000,00 €

Weitere Informationen unter: www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.01.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.